

DR. CHRISTOPH TANGERMANN,
Wiss. Ass., Erlangen

»Das Botschaftsasyl«

THEMATIK:

Zuständigkeit des IGH, diplomatischer Schutz und Botschaftsasyl, Menschenrechtswidrigkeit zwischenstaatlicher Verträge

SCHWIERIGKEITSGRAD:

Mittelschwere Examensklausur

BEARBEITUNGSZEIT:

5 Stunden

HILFSMITTEL:

Sartorius II, Internationale Verträge. Europarecht

■ SACHVERHALT

Infolge revolutionärer Ereignisse und bewaffneter Konflikte entstanden in Asien auf dem Boden des ehemaligen Kaiserreichs Disertistan zwei Teilstaaten, die seither eine getrennte politische und ökonomische Entwicklung durchliefen. Unzufrieden mit dem totalitären System und der dürftigen Versorgungslage flohen im Verlauf der Jahre Hunderttausende von Nord- (N) nach Süddisertistan (S). Die damit verbundene stetige Schwächung seiner Volkswirtschaft wendete N letzten Endes dadurch ab, dass es seine Südgrenze radikal abriegelte und Reisen nach S nur in Ausnahmefällen genehmigte.

Als sich die innenpolitische Lage in N 30 Jahre später nochmals verschlechtert, versuchen schließlich einige Dutzend Norddisertistaner, die gerade in der Hauptstadt des mit N verbündeten Nachbarstaats Bohemia (B) Urlaub machen, auf einem ungewöhnlichen Wege in den Süden zu gelangen: Sie »besetzen« die süddisertistanische Botschaft und bitten den Missionschef, gemeinsam mit seiner Regierung auf ihre Einreise nach S hinzuwirken. Dort sagt man ihnen Hilfe zu und stellt den »Flüchtlingen« auch ohne weiteres neue Personaldokumente aus. Nachdem dies bekannt wird, wächst die Zahl der sich auf dem Botschaftsgelände Aufhaltenden täglich. Bald sind mehr als 3 000 Menschen, darunter viele Kinder, auf engstem Raum zusammengepfercht. Die Zustände sind Besorgnis erregend und werden zusehends desolater.

N protestiert auf das Schärfste und verlangt, dass die Besetzer die Botschaft verlassen. Sie sollen in ihre Heimatorte zurückkehren und von dort aus – in Übereinstimmung mit geltenden Gesetzen – ihre Ausreise betreiben. Auf Grund des weltweiten Medieninteresses an dem »Botschaftsdrama« sieht die Regierung von N sich schließlich genötigt, den Betroffenen reguläre Ausreisegenehmigungen in ein Land ihrer Wahl binnen eines halben Jahres zuzusichern. Daraufhin leert sich das Gelände allmählich. N's Regierung jedoch rügt einen Verstoß gegen das allgemeine Interventionsverbot durch S. Auch seien wegen des Missbrauchs des Botschaftsgeländes durch die »Asylgewährung« diplomatenrechtliche Prinzipien verletzt.

B, in dem ein ähnlich totalitäres System herrscht wie in N, teilt dessen Rechtsauffassung. Damit sich derartige nicht wiederholt, brechen beide ihre Beziehungen zu S ab und verweisen dessen Botschaftspersonal des Landes. Außerdem kommen N und B überein, gegen S Klage vor dem Internationalen Gerichtshof zu erheben. N gibt unmittelbar zuvor noch schnell eine vorbehaltlose Erklärung gem Art 36 II des IGH-Statuts ab, was S schon einige Jahre früher getan hat. S, das sich auf Verhandlungen zur Sache keinesfalls einlassen möchte, hält die Klagen für unzulässig: Die quasi überfallartige Unterwerfung N's genüge nicht dem Sinn und Zweck von Art 36. Und B habe sich, bereits vor dem Zweiten Weltkrieg, lediglich der Jurisdiktion des Völkerbundgerichtshofs unterworfen. Jedenfalls aber seien die Klagen unbegründet. Eine Intervention sei nicht schon immer dann gegeben, wenn sich ein Staat unliebsamer Beeinflussung ausgesetzt sehe. Was das Geschehen in ihrer eigenen Botschaft betreffe, so sei das Vorgehen des Missionschefs vom allgemeinen Völkerrecht gedeckt und gehe andere Länder im Übrigen nichts an.

Bearbeitervermerk:

Haben die Klagen Aussicht auf Erfolg? In der Ausarbeitung ist, ggf hilfsgutachtlich, auf alle aufgeworfenen Rechtsfragen einzugehen.

N und S sind Gründungsmitglieder der Vereinten Nationen, B ist ihnen 1955 beigetreten. Alle beteiligten Staaten sind darüber hinaus Parteien des Wiener Diplomatenrechtsübereinkommens (WÜD) und haben den Internationalen Pakt über politische und bürgerliche Rechte (IPbürgR) ratifiziert.